

Hausordnung Sammelstelle Rüti

vom 23. Juni 2025¹

Um Ihnen in der Sammelstelle Rüti ein höchstes Mass an Komfort, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten, sind folgende Anweisungen zu befolgen:

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Während den Öffnungszeiten sind alle Personen Zutrittsberechtigt. Die Gemeinde kann dieses Recht einschränken.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sammelstelle nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten benutzen. Das Besteigen von Anlagen und Containern ist verboten. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.
4. Hunde sind an der Leine zu führen oder ausserhalb des Geländes anzuleinen.
5. Auf dem gesamten Gelände gilt ein striktes Rauchverbot.
6. Gebühren müssen bar oder mit den angebotenen Zahlungsmitteln bezahlt werden. Es kann eine Quittung ausgestellt werden.
7. Abgegebene Güter werden Eigentum der Gemeinde oder der entsprechenden Verwertungsorganisation. Das Suchen und Mitnehmen von Gütern ist nicht erlaubt.
8. Die Abgabe von Sonderabfällen ist strikte untersagt.
9. Akkus, Batterien und Leuchtmittel sind sorgfältig zu entsorgen.
10. Geblähte Akkus dürfen nicht in der Sammelstelle entsorgt werden.
11. Das Entladen hat speditiv zu erfolgen und ist Sache der anliefernden Personen. Es besteht kein Anspruch auf Mithilfe durch das Betriebspersonal.

¹Genehmigt mit GR-Beschluss Nr. 86 vom 23. Juni 2025. Amtlich publiziert am 27. Juni 2025. In Kraft per 1. August 2025.

12. Beim Ab- oder Aufladen durch das Betriebspersonal wird keine Haftung für Schäden an Transportfahrzeugen oder Mobilien der anliefernden Personen übernommen.
13. Auf dem gesamten Areal der Sammelstelle gilt für Fahrzeuge jeder Art maximal Schritttempo.
14. Alle Anlieferungen sind durch die anliefernden Personen vollständig und wahrheitsgetreu zu deklarieren.
15. Das Betriebspersonal ist befugt, angeliefertes Material zu untersuchen und ungeeignetes Material zurückzuweisen. Das Wiederaufladen und der Abtransport von angelieferten Gütern kann verlangt werden.
16. Für Schäden, die durch Anlieferung nicht zulässiger Abfallstoffe entstehen, haften die anliefernden Personen.
17. Das Bedienen von Maschinen und Anlagen ist nur dem Betriebspersonal gestattet.
18. Das Deponieren von Abfällen oder abzugebendem Material vor der Sammelstelle ist verboten.
19. Die Gemeinde lehnt jede Haftung betreffend Datenschutz ab. Datenträger mit sensiblen Daten sind dem Betriebspersonal zu übergeben.
20. Verstöße gegen diese Anweisungen können zu Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen.

Wir danken für Ihr Verständnis und die Einhaltung dieser Hausordnung.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: